

Rehabilitationsträger

(§ 6 SGB IX)

Rehabilitationsleistungen werden je nach Ausgangssituation und Ziel der Maßnahmen von unterschiedlichen Trägern erbracht. Welcher Leistungsträger zuständig ist, hängt davon ab, ob eine medizinische, berufliche oder soziale Rehabilitation und Teilhabe erforderlich ist.

Zuständige Leistungsträger

Gesetzliche Krankenkassen sind Träger [medizinischer Rehabilitationsleistungen](#), wenn diese erforderlich sind, um die Gesundheit des Patienten wiederherzustellen oder zu erhalten.

Die **gesetzliche Rentenversicherung** ist zuständig für die **medizinische und berufliche Rehabilitation** und **Teilhabe** ihrer Versicherten ([Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#)). Ist ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder bereits gemindert, erhalten Betroffene - sofern sie [bestimmte Voraussetzungen](#) erfüllen - Leistungen der Rentenversicherung. Mit diesen soll die verminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich verbessert, wiederhergestellt bzw. mindestens eine Verschlechterung verhindert werden.

Die [gesetzliche Unfallversicherung](#) übernimmt **medizinische, berufliche oder soziale Rehabilitationsleistungen** für Personen, die infolge einer Berufskrankheit, eines Wegeunfalls oder eines Arbeitsunfalls beeinträchtigt und rehabedürftig sind.

Die **Agenturen für Arbeit** sind nur dann Rehabilitationsträger für Leistungen zur [Teilhabe am Arbeitsleben](#), wenn kein anderer Leistungsträger zuständig ist.

Sozialhilfeträger übernehmen in **allen Bereichen** die Kosten für Leistungen zur Rehabilitation, wenn kein anderer Leistungsträger zuständig ist.

Jugendämter erbringen für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche **Eingliederungshilfe-Leistungen**, wenn kein anderer Träger vorrangig zuständig ist.

Eingliederungshilfe-Träger übernehmen Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen, **soweit** die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen und kein anderer Sozialversicherungsträger vorrangig zuständig ist.

Hauptfürsorgestellen sind Träger der **Kriegsopfer- und Kriegsopferfürsorgeversorgung** und übernehmen für Personen, die einen Leistungsanspruch auf soziale Entschädigung haben, Rehabilitationsleistungen aus **allen Bereichen**.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Orientierung, Information und Hilfe erhalten Betroffene bei unterschiedlichen Beratungsstellen:

Beratungsangebote der Rehabilitationsträger und Integrationsämter (insbesondere bei Fragen zur Rehabilitation im Bereich der Krankenversicherung, Unfallversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter):

<https://www.bar-frankfurt.de/datenbanken-verzeichnisse/adressenverzeichnis/>

Beratungsangebote der Träger der Deutschen Rentenversicherung:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_kontakt_un

Beratungsangebot der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**. Dabei erfolgt die Beratung von Betroffenen für Betroffene, die selbst mit einer Behinderung leben:

<https://www.teilhabeberatung.de/>

Als weitere Informationsquelle steht die Broschüre "Wegweiser zur Rehabilitation" mit Informationen zu Zuständigkeiten, Antragsverfahren und Leistungen auf der Webseite der Integrationsämter zum Download bereit:

Broschüre "Wegweiser zur Rehabilitation"

https://www.integrationsaemter.de/webcom/wcsearch.php?wc_search=wegweiser+zur+rehabilita

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de